

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE
BENUTZUNG DES ÜBERGANGSHEIMES IN
51789 LINDLAR-HARTEGASSE,
SÜLTALSTR. 66 A,
VOM 15.03.1994

N 06

Gebührenordnung für die
Benutzung des Übergangsheimes in
51789 Lindlar-Hartegasse,
Sülztalstr. 66 a,
vom 15.03.1994

- einschließlich I. Nachtrag vom 15.12.1997 (BM statt GD)
- einschließlich EURO-Anpassungssatzung zum 01.01.2002

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE
BENUTZUNG DES ÜBERGANGSHEIMES IN
51789 LINDLAR-HARTEGASSE,
SÜLTALSTR. 66 A,
VOM 15.03.1994

Inhaltsübersicht

Gebührenordnung für die Benutzung des Übergangsheimes in 51789 Lindlar-Hartegasse, Sülztalstr. 66 a, vom 15.03.1994	1
Inhaltsübersicht	2
Rechtsgrundlage	3
§ 1 Benutzungsgebühren	3
§ 2 Gebührenpflichtige	3
§ 3 Gebührenpflicht	3
§ 4 Gebührenberechnung	4
§ 5 Verwaltungszwang	4
§ 6 Inkrafttreten	4
Bekanntmachungsanordnung:	4

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE
BENUTZUNG DES ÜBERGANGSHEIMES IN
51789 LINDLAR-HARTEGASSE,
SÜLTALSTR. 66 A,
VOM 15.03.1994

Rechtsgrundlage

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GV NW S. 214) in Verbindung mit den §§ 4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW v. 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG 87 NW) vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) sowie des § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.1993 (GV NW S. 102) und des § 4 der Satzung der Gemeinde Lindlar über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 14.03.1994 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Lindlar erhebt für die Benutzung des Übergangsheimes in 51789 Lindlar-Hartegasse, Sülztalstr. 66 a, Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime. Alle Personen, die in häuslicher Gemeinschaft in den ihnen zugewiesenen Räumen wohnen, haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
- (2) Die Benutzungsgebühren und die Nebenkosten sind jeweils monatlich im voraus , und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Zusätzlich werden Gemeinschaftsflächen im Sinne des § 42 der II. Berechnungsverordnung anteilig berücksichtigt.
- (2) Der Gebührensatz beträgt unabhängig von der Zahl der Bewohner je qm und Monat 3,32 € (Benutzungsgebühr). Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind folgende Nebenkosten anteilig zu entrichten:
 - a) Die Kosten für Strom, Wasser und Heizung auf Grund des tatsächlichen Verbrauches. Als Vorausleistung für diese Kosten ist von den Benutzern ein angemessener monatlicher Abschlag zu entrichten.
 - b) Kosten der Abwasserbeseitigung und die Müllabfuhrgebühren in der jeweils satzungsmäßigen Höhe der Gemeinde Lindlar.Für die Entrichtung der Nebenkosten gilt § 3, Absatz 1, 2 und 3 entsprechend.

§ 5 Verwaltungszwang

Rückständige Benutzungsgebühren und Nebenkosten können im Wege des Verwaltungszwanges auf Grund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NW (VwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1990 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08. 1984 (GV. NW S. 475/SGV.NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GV NW S. 214) darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Datum der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 15.03.1994

gez. Bürgermeister